

## **15. Satzung vom 18.12.2023**

### **zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Petershagen vom 03. April 1995**

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 14.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die folgende 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Petershagen beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 6 Abs. 1, 3, 8 und 9 erhalten folgende Fassung bzw. sind wie folgt zu ändern:

- (1) Einwohner/innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Petershagen fallen.
- (3) Eingaben von Einwohner/innen, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

Abs. 8 entfällt.

Abs. 9 wird neu zu Abs. 8.

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW).

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt Petershagen an den Verwaltungsgebäuden in Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, und in Petershagen-Lahde, Bahnhofstraße 63, und zusätzlich durch die Bereitstellung im Internet ([www.petershagen.de](http://www.petershagen.de)).

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 15. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Stadt Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 18. Dezember 2023

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
Breves